

Arbeitsbewältigung unter dem Gesichtspunkt einer Teamarbeit zu sehen. Dies bedeutet die teilweise Verlagerung von Tätigkeiten an den Arbeitsplatz, an dem sie edv-bedingt am effektivsten erledigt werden können.

F. Fazit

Zusammenfassend ergeben sich folgende Auswirkungen der Automationsunterstützung auf Arbeitsabläufe und Arbeitsteilung.

- Erhebliche Entlastung von Routineschreibarbeit
- Qualitätssteigerung des Schriftgutes
- Mehr Bürgerfreundlichkeit durch individuelle Schriftstücke und die Möglichkeit schneller Erledigung
- Mehr Freiraum für die rechtliche Fallbearbeitung
- Dadurch bedingt, qualitative Aufwertung der Arbeitsplätze der Sachbearbeiter

- Unterstützung bei der systematischen Arbeitserledigung durch den Programmablauf
- Stammdatenerfassung am Bildschirm unter Wegfall von Registern, Verzeichnissen und Karteien
- Verlagerung der Datenerfassung schwerpunktmäßig an den Verfahrensbeginn
- Erhöhte Anforderungen an die exakte und gezielte Datenerfassung
- Gesteigerte Flexibilität in der Zuordnung von Tätigkeiten
- Förderung der Teamarbeit

Der bisherige Einsatz des computergestützten Verfahrens hat die gesetzten Erwartungen erfüllt und die Arbeitsabläufe durchweg positiv beeinflusst. Die Verfahren werden mit geringerem Aufwand und gesteigerter äußerer Qualität effektiver erledigt. Dies zeigt sich auch daran, daß weder intern noch im Publikumsverkehr Akzeptanzprobleme auftraten.

Datenverarbeitung zur Unterstützung richterlicher Tätigkeit

Lutz van Raden* und Manfred Weihermüller**

1. Stand der Entwicklung

Die seit Beginn der 70er Jahre in der Bundesrepublik unternommenen Anstrengungen zum Einsatz der Datenverarbeitung in der Justiz haben den richterlichen Bereich weitgehend unberührt gelassen. Überlegungen zum Einsatz der Informationstechnik richteten sich vor allem auf zentralisierte Neben- und Sonderaufgaben, wie z. B. das Registerwesen (vgl. Bundeszentralregister, EDV-Grundbuch), das Mahnverfahren und das Juristische Informationssystem JURIS. Dies entsprach zugleich der Möglichkeiten der damaligen Groß-EDV. Ergänzend hierzu begann man Mitte der 70er Jahre damit, Hilfsaufgaben des Geschäfts- und Kanzleibetriebs bei Gerichten und Staatsanwaltschaften unter Einsatz autonomer „Gerichtsrechner“ EDV-gestützt abzuwickeln (z. B. AUGe am Amtsgericht Wiesbaden und Landgericht Frankfurt, REFAS bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt) (Fiedler/84, Löber/84). Die Arbeitsplätze von Richtern und Staatsanwälten blieben vom Einsatz der Datenverarbeitung unberührt.

Dementsprechend erschien in der Bundesrepublik wie auch in anderen Ländern der Zugang zu großrechnerbasierten Rechtsinformationssystemen wie z. B. JURIS (Käfer/84, Stewen/87) und LEXINFORM (Conradi/84) als einzige Möglichkeit, die Tätigkeit des Richters und Staatsanwalts unmittelbar durch Informa-

tionstechnik zu unterstützen. Für eine weitergehende direkte Unterstützung fehlte es sowohl an geeigneter (leistungsfähiger, benutzerfreundlicher und preiswerter) Informationstechnik (Hardware, Software) als auch an Konzeptionen. Die Unterstützung der spezifischen Arbeit des Richters oder Staatsanwalts spielte demgemäß auch in den damaligen Planungen der Landesjustizverwaltungen keine Rolle.

Erhebliche Fortschritte auf dem Gebiet des Personal-Computing eröffnen nunmehr seit einigen Jahren die Möglichkeit, eine unmittelbare, aufgabenadäquate Unterstützung richterlicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit durch Einsatz von PC's am Arbeitsplatz zu realisieren. Diese Möglichkeiten wurden in aller Regel nicht von den für EDV-Einsatz zuständigen Stellen in den Justizverwaltungen aufgegriffen, sondern von einzelnen „Praxispionieren“, welche die eingesetzten PC-Systeme häufig auf eigene Kosten anschafften (Nack/85, van Raden/85, Rühle/84). Die dabei in der Praxis gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß der Einsatz von Personal-Computern am Arbeitsplatz der juristischen Entscheidungsträger durchaus sinnvoll sein kann. Informationstechnik verbessert dabei u. a. die Möglichkeit, schnell Überblick über gespeicherte Informationen zu erhalten und diese auszuwerten (z. B. in Wirtschaftsstrafsachen), Berechnungen durchzuführen (Beitrags- bzw. Abgabenhinterziehung, Versorgungsausgleich), umfangreiche Anklageschriften und Urteile stufenweise zu entwerfen und fortzuschreiben. Trotz der vorliegenden positiven Erfahrungen, die u. a. teilweise auch erhebliche Leistungssteigerungen aufzeigen, standen die Landesjustizverwaltungen der Infor-

* Richter am Landgericht, Referent für EDV-Fragen beim Landgericht Frankfurt am Main

** Institut für angewandte Informationstechnik der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung — Forschungsstelle für Informationsrecht —

mationstechnik am Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwalts vielfach skeptisch gegenüber. Diese Einstellung befindet sich jedoch im Umbruch.

2. Anforderungen an IT-Unterstützung für Richter

Die wichtigsten zu berücksichtigenden Anforderungen für eine umfassende IT-Unterstützung von persönlich und sachlich unabhängigen Rechtspflegeorganen wie Richtern und Staatsanwälten ergeben sich aus deren verfassungsrechtlicher Stellung, der ihrer Tätigkeit zugrundeliegenden juristischen Methode, den materiell- und verfahrensrechtlichen Entscheidungsgrundlagen, den äußeren Arbeitsbedingungen einschließlich der quantitativen Belastung. Hierbei zeigt sich, daß die dem bisherigen IT-Einsatz in der Justiz zugrundeliegenden Konzepte, die einerseits auf Stapelverarbeitung (z.B. im automatisierten Mahnverfahren) andererseits auf Mehrplatzlösungen hinauslaufen, für eine adäquate Unterstützung von Rechtspflegeorganen nicht geeignet sind.

Richterliche Tätigkeit weist ein hohes Maß an Vielfalt und einen hohen Grad an Komplexität auf. Das Verfahrensrecht läßt dem Richter einen weiten Gestaltungsraum für das im konkreten Fall mögliche Vorgehen. Dem Richter obliegt es, seine Tätigkeit am einzelnen Verfahren und die Synchronisierung aller bei ihm gleichzeitig anhängigen Verfahren selbst zu organisieren. Er steht dabei unter erheblicher Geschäftsbelastung und muß vielfach unter starkem Zeitdruck tätig werden.

Eine anzustrebende umfassende IT-Unterstützung seiner Tätigkeit kann wegen deren Komplexität nicht mit einem einzelnen Programmpaket, wie z.B. einem Datenbank- oder Textverarbeitungsprogramm realisiert werden. Aus Sicht der derzeit verfügbaren Informationstechnik erscheinen mindestens folgende „Funktionsmodule“ erforderlich:

- Textsystem (Word-, Outline-Pageprocessing)
- Datenbanksystem
- Archivsystem (Storage und Information-Retrieval)
- Monitorsystem (Fristenverwaltung, Kalenderführung usw.)
- Electronic Mail-System (für Innen- und Außenkommunikation)
- Berechnungsunterstützungs-System.

Bei Spezialaufgaben können zusätzliche Unterstützungsfunktion zweckmäßig sein, z.B. bei der Auswertung von Statistiken. Ob und inwieweit sich künftig auch Bedarf nach weitergehender Entscheidungsunterstützung auf der Basis wissensbasierter Systemkomponenten ergeben wird, läßt sich bei dem derzeit unvollkommenen Entwicklungsstand derartiger (Experten-)Systeme nicht absehen. In diesem Zusammenhang kann lediglich auf die vielfältigen internationalen Forschungsaktivitäten zu Expertensystemen hingewiesen werden.

Die obenbezeichneten Funktionen müssen aus Benutzersicht integriert und unter einer einheitlichen Oberfläche verfügbar sein. Zur Gestaltung des

Mensch/Maschine-Dialogs muß gefordert werden, daß dieser sowohl einfach, „narrensicher“ aber auch hinreichend mächtig und schnell sein muß. Ein kommandogesteuerter Dialog scheidet damit aus. Vom System bestimmte Benutzerführung durch hierarchische Auswahlmenues ist in aller Regel nicht „direkt“ genug und schränkt den Benutzer in seinen Verhaltensmöglichkeiten zu weit ein. Als geeignet erscheinen vielmehr iconorientierte, window-basierte Oberflächen, wie wir sie z.B. beim Apple „MacIntosh“ vorfinden.

Neben diesen funktionalen Anforderungen ist zu berücksichtigen, daß sich aus Rolle und Aufgabe des Richters weitere Anforderungen an eine integrierte IT-gestützte Arbeitsplatzumgebung ergeben, deren Berücksichtigung unverzichtbar ist. Zu fordern sind z.B. weitgehende individuelle Selbstgestaltungsmöglichkeiten für die Rechtspflegeorgane sowie die absolute Freiwilligkeit einer Nutzung derartiger Arbeitsplatzsysteme. Dem Richter muß es überlassen bleiben zu entscheiden, ob, inwieweit und auf welche Weise er sich derartiger Arbeitsplatzsysteme bedienen will.

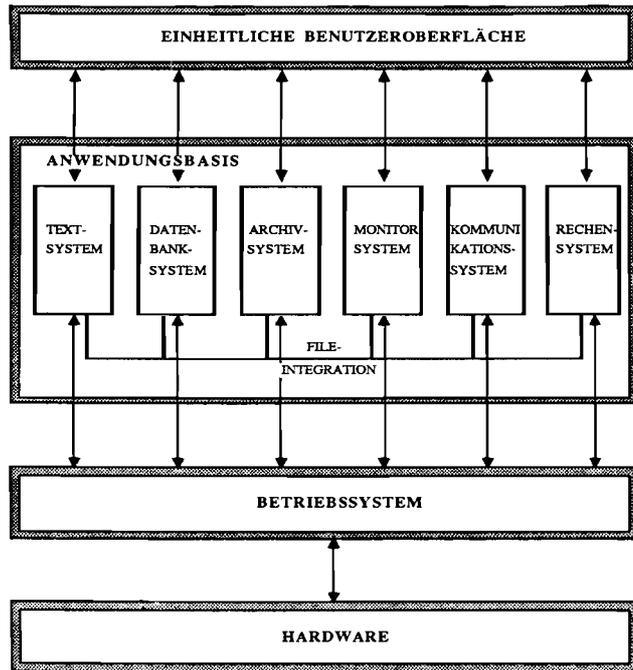
3. Realisierungsmöglichkeiten

Auf dem Gebiet des Personal-Computing, insbesondere des Industriestandards, steht derzeit eine Vielfalt von sehr leistungsfähigen und zugleich preiswerten Geräten zur Verfügung, die sowohl von der Rechenleistung als auch von dem verfügbaren Speichervolumen her durchaus geeignet erscheinen, als Hardware-Basis für Arbeitsplatzsysteme für Richter und Staatsanwälte zu dienen. Bei der Software steht vor allem im Bereich von „Standardprogrammen“, wie z.B. Textverarbeitungssystemen, Datenbanksystemen etc. ein reiches und leistungsfähiges Marktangebot zur Verfügung, das eine effektive Unterstützung einzelner richterlichen Tätigkeiten ermöglicht. Hierbei muß jedoch grundsätzlich auf fachjuristisch unspezifische Hilfsmittel zurückgegriffen werden. Fachjuristisch spezifische Unterstützungsmöglichkeiten z.B. zum Aufbau und zur Pflege eines privaten Archivs (z.B. eines persönlichen „Teil-JURIS“) oder zur „Dezernatsunterstützung“ sind allenfalls in Ansätzen verfügbar. Als Ausweg wird gelegentlich versucht, zunächst juristisch unspezifische Hilfsmittel „zuzuschneiden“, was vor allem bei Datenbanksystemen und Integrierten Paketen, die mit einer leistungsfähigen Programmiersprache versehen sind (wie z.B. dBASE III und FRAMEWORK) bei Anwendungen mit nicht zu hohem Komplexitätsgrad zu brauchbaren Lösungen führen kann (Nack/85, van Raden/85, Rühle/84).

Die Frage, welche Betriebssysteme als Basis für Arbeitsplatzsysteme von Juristen geeignet sind, ist aus der Sicht der Anwender sekundär. Geeignet ist sowohl das Betriebssystem des Industriestandards (MS.DOS bzw. OS/2) als auch UNIX/SINIX, aber auch das MacIntosh-Betriebssystem. Es ist abzusehen, daß einige Engpässe der verfügbaren Systeme (z.B. 640 K-Grenze des MS-DOS, keine oder nur eingeschränkte Multiuser-Unterstützung) im Jahre 1988 entfallen werden. Als Auswahlkriterien verbleiben dann in erster Linie die

Breite des Softwareangebotes, Zukunftsorientierung bei der Oberflächengestaltung und nicht zuletzt das Preis/Leistungsverhältnis.

Die nachstehende schematische Grobskizze für ein Richterarbeitsplatzsystem soll die funktionalen Aspekte verdeutlichen:



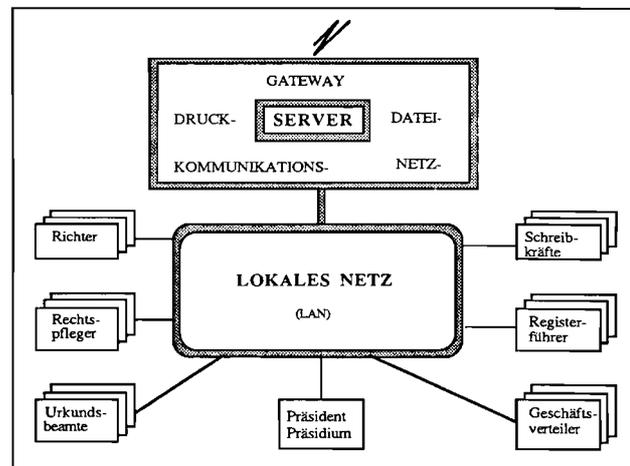
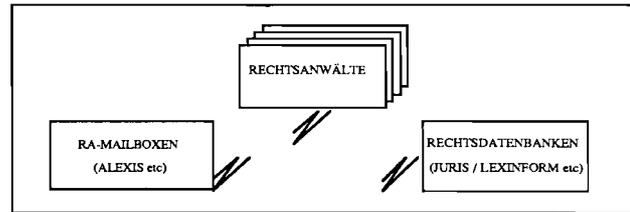
Skizze Richterarbeitsplatzsystem

Anforderungen an interne und externe Kommunikationsmöglichkeiten sowie die gemeinsame Nutzung spezieller, nicht an jedem Arbeitsplatz verfügbarer IT-Komponenten (Ressourcensharing) lassen sich durch die Installation eines lokalen Netzes (LAN) realisieren, an das sich die individuellen Arbeitsplatzsysteme anschließen können. Für diese Lösung sind geeignete informationstechnische Komponenten (Hardware, Netzsoftware) unterschiedlicher Leistungsklassen verfügbar.

Die Kombination von autonom arbeitsfähigen, individuell gestaltbaren Arbeitsplatzsystemen mit einem lokalen Netz und mit in dieses Netz integrierten speziellen Dienstleistungssystemen, die von allen Arbeitsplatzsystemen aus mitgenutzt werden können (Server), erfüllt sowohl die gegebenen Anforderungen nach IT-gestützter interner und externer Kommunikation, als auch an individuellen Selbstgestaltungsmöglichkeiten und Freiwilligkeit der Nutzung. Diese Grundkonzeption läßt es auch zu, daß sich ein individuelles Arbeitsplatzsystem jederzeit aus dem Netz „ausklinkt“ und zum Beispiel in einen Sitzungssaal oder auch ins häusliche Arbeitszimmer des Richters verbracht werden kann. Der Richter *kann* bei Bedarf die gemeinsame IT-Infrastruktur innerhalb des Gerichtes nutzen, wobei er sich dann an gewisse Konventionen halten muß; er kann aber auch völlig autonom und individuell arbeiten. Er kann letztlich auch völlig auf IT-Unterstützung verzichten. Über ein „Gateway“ läßt sich der Zugang zu öffentlichen Netzen und über diese z. B. die Kom-

munikation mit Rechtsinformationssystemen (z. B. JURIS), mit Mailboxsystemen der Anwaltschaft (ALEXIS) oder mit entsprechend ausgestatteten einzelnen Rechtsanwaltsystemen realisieren. Die Grundkonzeption bietet auch ein hohes Maß an Flexibilität bei der Auswahl und Ausstattung der Arbeitsplatzsysteme und erleichtert auch eine stufenweise Realisierung. Sie ist für Gerichte unterschiedlichster Größenordnungen geeignet und ermöglicht eine Realisierung je nach den aktuellen Bedürfnissen der Praxis und den gegebenen finanziellen Möglichkeiten.

Die nachstehende schematische Skizze veranschaulicht diese Grundkonzeption:



4. Neue Konzepte der Arbeitsorganisation

Die Einführung der Informationstechnik am Arbeitsplatz des Richters und Staatsanwalts wird es notwendig machen, intensiv darüber nachzudenken, ob und inwieweit die bisherigen Kooperationsformen zwischen den Rechtspflegeorganen (Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern) auf der einen Seite und dem „Geschäftsbetrieb“ (u. a. Geschäftsstelle, Schreibdienst, Kosten- und Protokollbeamten) auf der anderen Seite sinnvollerweise verändert werden sollten. Zugleich muß die derzeitige Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen „Instanzen des Geschäftsbetriebs“, z. B. zwischen Geschäftsstelle und Schreibkanzlei hinterfragt werden. Der mit einem Arbeitsplatzcomputer ausgestattete Richter und Staatsanwalt darf nicht dazu gezwungen werden, umfangreiche „Datenerfassungsaufgaben“ wegen des Fehlens geeigneter Hilfskräfte selbst durchführen zu müssen; er sollte auch nicht zu seiner eigenen Schreibkraft werden. Ihm sollten vielmehr Möglichkeiten geboten werden, Aufgaben der

Datenaufbereitung und Datenerfassung sowie ähnliche Aufgaben an kompetente Mitarbeiter zu delegieren, die u. a. in der Lage sind, Akteninhalte nach vorgegebenen formalen Kriterien zu erfassen, diktierte Texte in vorgegebene Konzepte einzubringen und die insgesamt eine engere Beziehung zur sachlichen Arbeit des Juristen haben. Einen Einstieg in diese Richtung bilden die „Wirtschaftsreferenten“ bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen. Eine Konzentration von „richternahen“ Hilfsaufgaben auf besonders qualifizierte Allround-Hilfskräfte bzw. ein entsprechend qualifiziertes Team, die zudem eine erhebliche Reduktion des internen Aktenumlaufes mit sich bringen könnte, wird auf die Arbeitsorganisation und den Personaleinsatz in der Justiz nicht ohne Auswirkungen bleiben können.

Aus dem Primat der richterlichen Tätigkeit und der dienenden, unterstützenden Funktion des Geschäftsbetriebs folgt auch, daß die betroffenen Angehörigen des Geschäftsbetriebs ihrerseits in einer Weise mit Informationstechnik ausgestattet sein müssen, die es ihnen erlaubt, Datenbestände so aufzubereiten, daß sie problemlos in Richterunterstützungssysteme übernommen werden können. Diese Forderung läßt sich sowohl durch eine relativ einheitliche Technikausstattung — vor allem auf der Softwareseite — erreichen, als auch dadurch, daß auf beiden Seiten komfortable Import-, Export und Konvertierungsfunktionen zur Verfügung stehen. Die skizzierten Formen der Zusammenarbeit gebieten es aber auch, die Auswahl der Informationstechnik in erster Linie an den Anforderungen der Richter und anderen Rechtspflegeorgane zu orientieren und nicht wie bislang an den Anforderungen des Geschäftsbetriebs.

Ein Einsatz von individuell gestaltbaren Arbeitsplatzcomputern bei Gerichten und Staatsanwaltschaften wirft vielfältige technische und organisatorische Fragen der Datensicherheit und des Datenschutzes auf. Diese — lösbaren — Probleme dürfen jedoch keine Rechtfertigung dafür sein, interessierten Rechtspflegeorganen die Beschaffung und den Einsatz von Arbeitsplatzcomputern zu verweigern.

5. Literaturhinweise

- Conradi, J.*: „Die Steuerrechtsdatenbank LEXINFORM“, in: Rechtsinformatik in den achtziger Jahren, Arbeitspapiere Rechtsinformatik, Heft 20, S. 31ff., J. Schweitzer Verlag, München 1984.
- Fiedler, H.*: „Datenverarbeitung in der Justiz“, in: Rechtsinformatik in den achtziger Jahren, Arbeitspapiere Rechtsinformatik, Heft 20, S. 141ff., J. Schweitzer Verlag, München 1984
- Käfer, G.*: „Das juristische Informationssystem JURIS“, in: Rechtsinformatik in den achtziger Jahren, Arbeitspapiere Rechtsinformatik, Heft 20, S. 21ff., J. Schweitzer Verlag, München 1984
- Löber, D., Weibermüller, M.*: „Computerunterstützter Geschäftsbetrieb am AG Wiesbaden“, NJW 1984, S. 2395ff
- Nack, A.*: „Computereinsatz in Wirtschaftsverfahren“, DRiZ 1985, S. 425 ff
- van Raden, L.*: „Elektronische Datenverarbeitung in Wirtschaftsgroßverfahren“, wistra 1985, S. 220 ff
- Rühle, K.*: „Der Mikrocomputer in Wirtschaftsstrafverfahren“, wistra 1984, S. 14 ff
- Stewen, W.*: „JURIS“, in: Rechtsinformationssysteme, Arbeitspapiere Rechtsinformatik, Heft 22, S. 228 ff, J. Schweitzer Verlag, München 1987
- Zierl, G.*: „Richter und Computer — Zum richterlichen Arbeitsplatz der Zukunft“, CR 1986, S. 244 ff

Akzeptanzförderung durch partizipative Systementwicklung und -implementation

Zusammenfassung der Hauptaussagen

Gerhard W. Wittkämper

1. Herkömmlicherweise unterscheidet man zwischen Akzeptabilität und Akzeptanz eines technischen Systems. Akzeptabilität ist eine Eigenschaft der Technik in einer bestimmten Umgebung, die man mit Annehmbarkeit übersetzen könnte. Ist diese Eigenschaft vorhanden, folgt also aus der Akzeptabilität Akzeptanz. Partizipative Systementwicklung meint, daß die Organisationsangehörigen und Organisationskunden einer bestimmten Organisation an der Systementwicklung beteiligt werden. Partizipative Systemimplementation meint, daß die Organisa-

tionsangehörigen und Organisationskunden auch an der Einrichtung eines bestimmten Systems beteiligt sind.

2. Warum gibt es nun einen Zusammenhang zwischen der Teilnahme Betroffener innerhalb der Organisation, außerhalb der Organisation an der Systementwicklung und -implementation und der Akzeptanz? Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Zusammenhänge zwischen Teilhabe an der Systementwicklung und Implementation und der Akzeptanz durch eine Reihe internationaler Studien über die